

Beitragsordnung der Jugendsportgemeinschaft Beuel e.V.

Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist wesentlich für die finanzielle Ausstattung des Vereins, der ansonsten weder seine Aufgaben erfüllen noch die in der Satzung vorgesehenen Leistungen erbringen kann. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten pünktlich und in vollem Umfang nachkommen.

§1 Die Beitragsordnung regelt die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und ggf. anfallender Gebühren wird vom Vorstand des Vereins mit Mehrheit beschlossen.

§3 Die festgelegten Beiträge treten zu Beginn des Geschäftsjahres in Kraft, das auf den Beschlusstermin folgt, wenn der Beschluss spätestens 2 Monate vorher bekanntgegeben wurde.

§4 Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

- pro Mitglied: 10,00 €/Monat (Jahresbeitrag: 120,00 €)
- pro Familie: 17,50 €/Monat (Jahresbeitrag: 210,00 €)

§5 Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig pro Person 15,00 €. Mit der Aufnahme in den Verein werden die Mitglieder beitragspflichtig.

§6 Für die Aufnahme in den Verein ist die Erteilung einer Lastschriftermächtigung für den Einzug des Mitgliedsbeitrages zwingend erforderlich. Die Lastschrift erfolgt einmal im Geschäftsjahr.

§7 Mitglieder, die einen Anspruch auf Mittel aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ haben, erhalten vom Verein eine Bescheinigung, um die Übernahme des Mitgliedsbeitrages beantragen zu können. Sie bleiben aber für die pünktliche Bezahlung der Beiträge verantwortlich.

§8 Über Ermäßigung bzw. Erlass des Mitgliedsbeitrages kann der Vorstand entscheiden.

§9 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird bei unterjährigem Eintritt ab Erteilung der Einzugsermächtigung umgehend für die restlichen vollen Monate des aktuellen Geschäftsjahres eingezogen.
2. Der Einzug erfolgt im ersten Quartal eines Geschäftsjahres.
3. Das Geschäftsjahr entspricht der Fußballsaison und dauert vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

§10 Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, deren Höhe 25 % eines Jahresbeitrags nicht überschreiten darf. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung per Lastschrift eingezogen.

§11 Bei Rücklastschriften, welche durch einen vom Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter zu verantwortenden Grund erfolgen, wird zusätzlich die entsprechende Gebühr des Bankinstituts in Rechnung gestellt.

§12 Mahnungen

Bei Rücklastschriften tritt der Verzug ohne Mahnung ein. Eine schriftliche Mahnung an säumige Mitglieder erfolgt zum 15. des Monats, in dem der Beitragsrückstand entstanden ist. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag in Höhe von 5 Euro an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Vier Wochen nach dem ersten Mahnlauf erhalten sich weiter im Rückstand befindliche Mitglieder eine zweite Mahnung. Das Mitglied erhält abschließend zwei Wochen Zeit, die Beitragsschulden zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug und den Ausschluss des Mitglieds beschließen.